

## Satzung

## § 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:  
„Förderverein der Freunde und Förderer der Fakultät für  
Maschinenwesen der RWTH Aachen University e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich Maschinenwesen
  - b. Veranstaltungen wissenschaftlicher und lehrender Art zu Themen der Fakultät für Maschinenwesen. Der Verein kann sowohl selbst unmittelbar Veranstaltungen, wie z.B. Vortragsveranstaltungen, Symposien etc. entwickeln und ausrichten oder sich an der Ausrichtung beteiligen, sofern die Veranstaltung die Zwecke gemäß Absatz 1 unterstützt.
  - c. Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die wissenschaftliche Arbeit der Fakultät
  - d. Vergabe von Stipendien und andere der Durchführung der Forschung dienenden Zuwendungen für Wissenschaftler\*innen, insbesondere Studierende und Promovierende.
  - e. Schaffung einer Plattform zum internationalen Austausch auf dem Gebiet des Maschinenwesens

- (3) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er seine Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

### § 3

#### Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen und juristische Personen können Mitglied (sog. Vollmitglied) oder Fördermitglied werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag als Förder- oder Vollmitglied ist schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Annahme oder die Ablehnung des Antrags ist der bzw. dem Antragsteller\*in in Textform mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Im Fall der Ablehnung kann der oder die Antragsteller\*in innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung/Erlöschen der juristischen Person
  - b. Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich oder per Mail mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss, oder
  - c. Ausschluss des Mitglieds.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand per Beschluss. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten trotz Mahnung und nach erfolgloser Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (6) Alle Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht. Fördermitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

## § 5

### Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann aus sachlichen Gründen eine Differenzierung der Beitragshöhe vorsehen.
- (2) Der Verein kann zusätzliche Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erheben, sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, einmal im Jahr mit einer Frist von wenigstens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des letzten Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann durch einfachen Brief oder durch Zusendung per Mail an die letzte dem Verein bekannte (Mail-)Adresse erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung behandelt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Beschlüsse zur Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins gelten die Regelungen des §12.
- (5) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich wahrgenommen werden. Mitglieder in der Rechtsform einer juristischen Person werden durch eine benannte natürliche Person vertreten. Ist die bzw. der Vertreter\*in zugleich persönliches Mitglied, so kann sie bzw. er seine Wahl- und Stimmrechte neben und unabhängig von ihren bzw. seinen Rechten als Vertreter\*in wahrnehmen. Jedes Vollmitglied kann sich durch ein anderes Vollmitglied vertreten lassen. Die Vertretung ist durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anzuzeigen. Jedes Vollmitglied kann jeweils nur ein anderes Vollmitglied per Vollmacht vertreten.
- (6) Die bzw. der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die bzw. der zweite Vorsitzende, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vereins den Vorsitz, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt eine andere bzw. einen anderen Versammlungsleiter\*in.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine bzw. einen Schriftführer\*in, die bzw. der eine Niederschrift anfertigt. Die Niederschrift muss Ort und Zeit sowie Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist von der bzw. von dem Schriftführer\*in und von der bzw. dem Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen.

## § 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- a. Wahl des Vorstands, soweit dies in § 9 vorgesehen ist
- b. Abberufung des Vorstands
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl der Revisoren
- e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- f. Beschluss des Haushaltsplans
- g. Beschluss über die Beitragsordnung und sonstige Ordnungen des Vereins
- h. Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- i. Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- j. Entscheidung über Aufnahmeablehnungs- / Ausschlussbeschwerden

## § 9

Vorstand

- (1) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende an. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt. Mitglieder des Vorstands sind von der einschränkenden Bestimmung des § 181 BGB befreit.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a. die bzw. der erste Beisitzende
  - b. die bzw. der zweite Beisitzende
  - c. die bzw. der Schatzmeister\*in
- (3) Die bzw. der Dekan\*in der Fakultät für Maschinenwesen ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vereins kraft Amtes. Ist die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans nicht besetzt oder wurde die bzw. der Vorsitzende aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen, kann der übrige Vorstand die bzw. den ersten Vorsitzenden kommissarisch neu besetzen bis eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan im Amt ist.

- (4) Die bzw. der zweite Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bzw. er führt die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin bzw. seines Nachfolgers.
- (5) Die bzw. der Prodekan\*in für Finanzen der Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen ist Schatzmeister\*in kraft Amtes. Entfällt die Stelle der Prodekanin bzw. des Prodekans für Finanzen oder ist sie vorübergehend nicht besetzt, wählt die Mitgliederversammlung eine bzw. einen Schatzmeister\*in für zwei Jahre.
- (6) Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung als Blockwahl durchgeführt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Vorstandsamt, kann die Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied benennen und in den Vorstand wählen.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts
  - d. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - f. Erstellung der Beitragsordnung und sonstiger Ordnungen des Vereins
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung beauftragen, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten und Vollmachten der Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand bestimmt werden.

- (3) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in Textform durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder bei deren bzw. dessen Verhinderung durch deren bzw. dessen Stellvertretung, wenigstens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren. Die Eintragung muss Ort und Zeit sowie Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung enthalten.

## § 11

### Revisoren/Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren.
- (2) Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

## § 12

### Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung der Satzung, des Zwecks und die Auflösung des Vereins erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Vollmitglieder. Bei diesen Angelegenheiten ist auch eine schriftliche Abstimmung möglich.
- (2) Der Vorstand ernennt zur Abwicklung der Geschäfte eine bzw. einen Liquidator\*in.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die RWTH Aachen University, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke der Fakultät für Maschinenwesen zu verwenden hat.